

## **Lesefassung**

### **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Demokratiekultur, zur Vielfaltgestaltung und zur Unterstützung interkultureller Jugendbegegnungen in der Stadt Plauen (FRL Demokratie)**

**vom 20.12.2022**

#### **§ 1 Grundsätze**

1. Die Stadt Plauen unterstützt im Stadtgebiet Maßnahmen und Projekte zur Demokratiekultur und -bildung, zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt und Toleranz sowie zur Unterstützung von interkulturellen Jugendbegegnungen entsprechend den Kriterien dieser Richtlinie.
2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Stadt Plauen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
3. Die Förderung der o. g. Maßnahmen und Projekte hat vorrangig durch die Inanspruchnahme geeigneter Bundes- und Landesprogramme oder anderer alternativer Förderinstrumente sowie durch Eigenmittel und Spenden zu erfolgen. Zuwendungen durch die Stadt Plauen können dazu ergänzend gewährt werden.

#### **§ 2 Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie als gemeinnützig anerkannte Vereine, Verbände und demokratiefördernde Initiativen sein, die sich ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und erklären, dass sie jede Form von Extremismus ablehnen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
  - a) seinen Sitz in der Stadt Plauen bzw. der Maßnahme- oder Projektträger seinen Wirkungsbereich im Stadtgebiet von Plauen hat und
  - b) anhand seiner Finanzierungsplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Projektes sichergestellt ist und
  - c) die Maßnahme oder das Projekt noch nicht begonnen hat. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann förderunschädlich beantragt werden und ist bei Antragstellung zu begründen.

#### **§ 3 Art und Umfang der Zuwendungen/ Förderfähigkeit**

1. Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung und deckt nur den Anteil der förderfähigen Kosten ab, den der Antragsteller nicht selbst aufbringen oder durch Drittmittel decken kann. Die Zuwendung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind die förderfähigen Kosten, d. h. diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der Maßnahme oder für die Umsetzung des Projektes notwendigerweise anfallen. Die angemessene Höhe der förderfähigen Ausgaben ermittelt die Verwaltung auf der Grundlage des dem Antrag zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplanes.
3. Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Mietkosten, Geschäfts- und Bürobedarf (Verwaltungskosten), Arbeits- und Gestaltungsmaterial, Honorarkosten, sonstige notwendige Veranstaltungskosten, Fahrtkosten gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz, allgemeine Verbrauchsmittel sowie Versicherungen und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Nicht förderfähige Kosten sind insbesondere Personalkosten sowie Kosten für Raum- und Büroausstattung (Möbiliar, Computer, Kopierer, Beamer, Teeküche etc.).

#### **§ 4 Antragstellung**

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind formgebunden bei der Stadt Plauen einzureichen. Den Anträgen sind die entsprechenden Kosten- und Finanzierungspläne sowie die notwendigen Erklärungen gemäß § 2 Abs. 1 beizufügen. Die entsprechenden Antragsformulare werden auf der Internetseite der Stadt Plauen zur Verfügung gestellt.
2. Anträge auf Förderung sind in der Regel bis zum 31. Januar für das laufende Jahr einzureichen.
3. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel der Stadt Plauen.

#### **§ 5 Bewilligungsverfahren**

1. Die Verwaltung prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und erarbeitet zu den Anträgen Fördervorschläge. Diese werden dem Bildungs- und Sozialausschuss der Stadt Plauen in Form einer Förderliste zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung erlässt die Stadt Plauen die entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Voraussetzung dafür ist ein von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigter Haushalt der Stadt Plauen.

#### **§ 6 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung erfolgt nach dem Eingang des Auszahlungsantrages bzw. mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.

#### **§ 7 Nachweis der Mittelverwendung/ Erstattung**

1. Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Projektes formgebunden mit allen dafür erforderlichen Unterlagen und Belegen bei der Stadt Plauen einzureichen. Die entsprechenden Nachweisformulare werden auf der Internetseite der Stadt Plauen zur Verfügung gestellt.
2. Die Verwaltung überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht erfüllt, werden die ausgezahlten Mittel zurückgefordert. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
3. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, der Stadt Plauen, insbesondere dem Rechnungsprüfungsamt, für die Dauer von 5 Jahren ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege, die Auskünfte über die beanspruchten Mittel geben, einzuräumen.

#### **§ 8 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in der Antragstellung alle weiteren bzw. alternativ gestellten Förderanträge gemäß § 1 Absatz 3 aufzuführen und diese in Kopie dem Antrag beizufügen. Ebenso sind im Verwendungsnachweis alle weiteren Zuwendungen mit Kopien der ergangenen Bescheide zu belegen. Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Wegfall des Zuwendungszweckes oder bei einer Änderung der geförderten Maßnahme oder des Projektes die Stadt Plauen unverzüglich zu informieren.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.